

VORKAUFSRECHTSATZUNG INNENSTADT

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat es sich zum Ziel gesetzt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, insbesondere Flächen für Kindergärten, Kinderkrippen oder Kindertagesstätten, Flächen für sozialen Wohnungsbau und öffentliche Zufahrts- und Wegeverbindungen, u.a. für öffentliche Parkflächen, zu schaffen. Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist in den beigefügten Lageplänen (Plan 1 und Plan 2) dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtsatzung (§ 2) liegenden bebauten und unbebauten Grundstücken steht der Stadt Fürstenfeldbruck ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 4

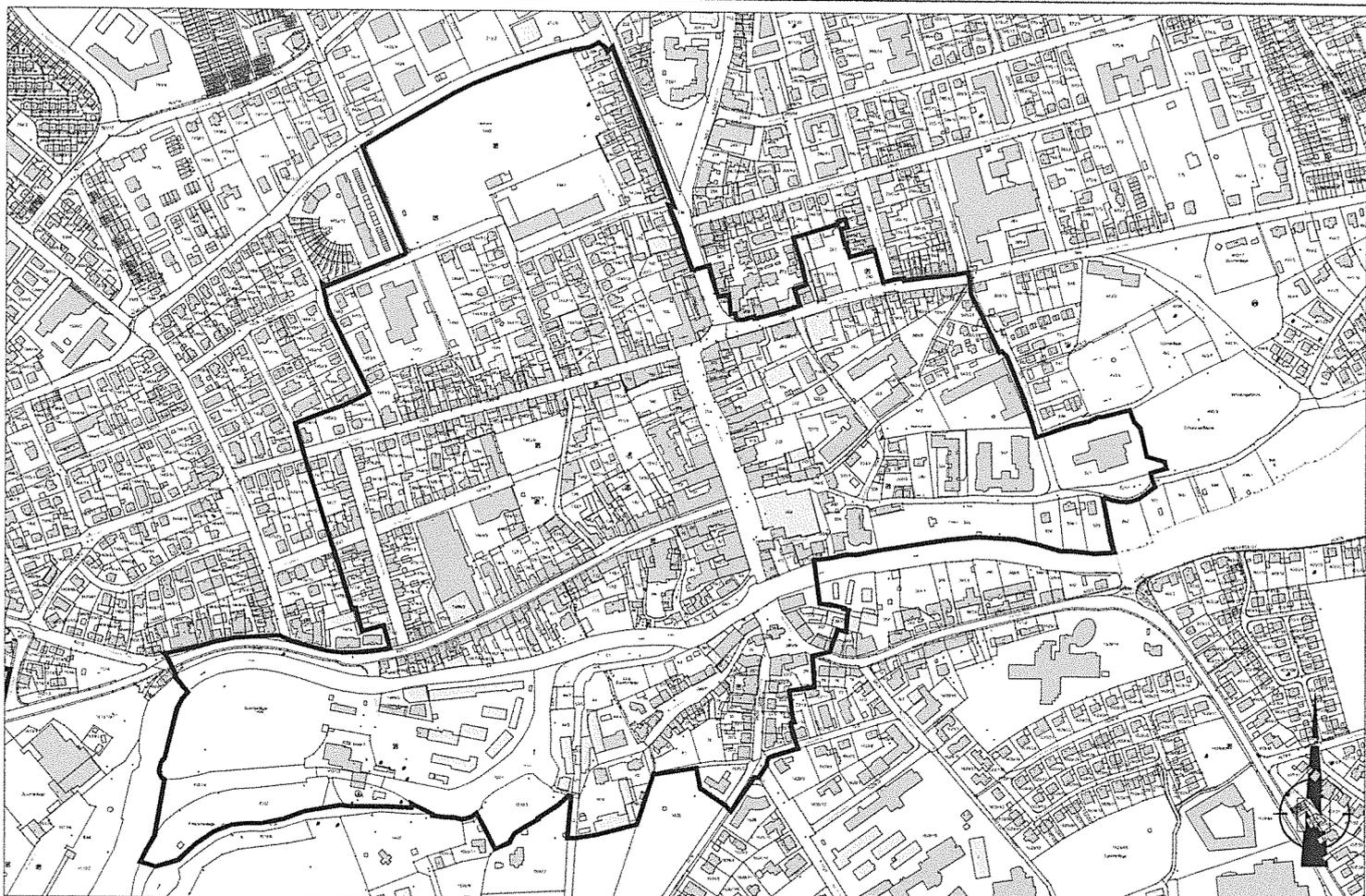
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorkaufsrechtsatzung der Stadt Fürstenfeldbruck, in Kraft seit 04.02.1992, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.12.2016

Erich Raff
2. Bürgermeister

Siegel



Vorkaufsrechtsatzung Innenstadt- Plan 1
Plan ohne Maßstab



Vorkaufsrechtsatzung Innenstadt - Plan 2
Plan ohne Maßstab